

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Mafia-Pate in der MHH?**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 14.02.2020 - Drs. 18/5844  
an die Staatskanzlei übersandt am 18.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 20.03.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 13.02.2020 berichteten erstmalig die *Bild-Zeitung* und die *HAZ*, dass die derzeitige Behandlung eines hochrangigen Mafia-Mitglieds namens Igor K. aus Montenegro in der MHH intensive Sicherheitsvorkehrungen durch die niedersächsische Polizei nötig mache.

Die Sicherheitsvorkehrungen, u. a. durch das SEK, seien nötig, da die Behörden mit einem Anschlag auf den Mafia-Boss rechnen müssten (*HAZ*, 14.02.2020). Das massive Aufgebot an uniformierten Beamten sei erst am Donnerstagmorgen hinzugezogen worden, weil der Einsatz zuvor immer mehr Aufmerksamkeit erregt habe.

Innenminister Pistorius sagte in der *HAZ* am 14.02.2020, dass dies einer der Fälle sei, die man sich nicht aussuchen würde und auf die man keinen Einfluss hätte. Nach *HAZ* Informationen sei die Einreise unter strenger Geheimhaltung bereits vor einigen Tagen erfolgt.

Die Kosten des umfangreichen Polizeieinsatzes müsse der Steuerzahler tragen (*BILD*, 14.02.2020).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Seit dem Eingang der Kleinen Anfrage der Abgeordneten der Fraktion der FDP am 19.02.2020 hat sich die in Rede stehende Angelegenheit bis zur Abreise des Patienten am 21.2.2020 erheblich weiterentwickelt.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Landesregierung die gestellten Fragen auf Grundlage der bisher bekannten Unterlagen wie folgt.

**1. Wann ist Igor K. wo in Deutschland eingereist?**

Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist nach Auskunft der Bundespolizei vom 08.02.2020, ca. 09:00 Uhr, an die PD Hannover am 07.02.2020 um 19:57 Uhr über den Flughafen Hannover (HAJ) erfolgt.

**2. Was wurde bei seiner Einreise als Einreisegrund angegeben?**

Die Einreise nach Deutschland liegt in der Zuständigkeit der Bundespolizei, demzufolge kann die Frage von hier nicht beantwortet werden.

### 3. Gibt es Einreisebestimmungen bzw. Rechtsvorschriften, nach denen man einer Person die Einreise verweigern kann? Wenn ja, welche?

Der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz) obliegt der Bundespolizei (§ 2 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes - BPolG). Der Grenzschutz umfasst auch die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt und der Abwehr von Gefahren (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 a und c BPolG).

Bei der betroffenen Person handelt es sich um einen montenegrinischen Staatsangehörigen, der zu einem kurzfristigen Aufenthalt in das Bundesgebiet reiste.

Die materiellen Einreisebedingungen beurteilen sich nach dem Recht der Europäischen Union:

Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (EU-Visumverordnung), sind die Staatsangehörigen der in der Liste in Anhang II aufgeführten Drittländer von der Visumpflicht für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, befreit; zu diesen sogenannten Positivstaaten gehört u. a. auch Montenegro.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) gelten für einen geplanten Aufenthalt einer drittstaatsangehörigen Person im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen folgende Einreisevoraussetzungen:

- a) Sie muss im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein, das seine Inhaberin oder seinen Inhaber zum Überschreiten der Grenze berechtigt und folgende Anforderungen erfüllt:
  - Es muss mindestens noch drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig sein. In begründeten Notfällen kann von dieser Verpflichtung abgesehen werden.
  - Es muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein.
- b) Sie muss, sofern sie nicht von der Visumpflicht befreit ist, im Besitz eines gültigen Visums sein; dies gilt nicht, wenn sie Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt ist.
- c) Sie muss den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen, und sie muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem ihre Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.
- d) Sie darf nicht im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.
- e) Sie darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen und darf insbesondere nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden sein.

Einer drittstaatsangehörigen Person, die nicht alle Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex erfüllt, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten verweigert (Artikel 14 des Schengener Grenzkodex).

Nach nationalem Recht wird eine Ausländerin oder ein Ausländer an der Grenze zurückgewiesen, wenn sie oder er unerlaubt einreisen will (§ 15 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG). Die Einreise ist nach § 14 Abs. 1 AufenthG unerlaubt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer

- a) einen erforderlichen Pass oder Passersatz nicht besitzt,

- b) den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt,
- c) zwar ein nach § 4 AufenthG erforderliches Visum bei Einreise besitzt, dieses aber durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde und deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder annulliert wird, oder
- d) wegen eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots nach vorangegangener Ausweisung und/oder Abschiebung nicht einreisen darf.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer kann gemäß § 15 Abs. 2 AufenthG an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn

- a) ein Ausweisungsinteresse besteht,
- b) der begründete Verdacht besteht, dass der Aufenthalt nicht dem angegebenen Zweck dient,
- c) sie oder er nur über ein Schengen-Visum verfügt oder für einen kurzfristigen Aufenthalt von der Visumpflicht befreit ist und beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder
- d) sie oder er die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien nach Artikel 6 des Schengener Grenzkodex nicht erfüllt.

**4. Wurden die Einreisebestimmungen bzw. Rechtsvorschriften bei der Einreise von Igor K. durch wen genau geprüft? Wenn ja, was sprach gegen ein Einreiseverbot?**

Da die Einreise in das Bundesgebiet in der Zuständigkeit der Bundespolizei liegt, kann die Frage von hier nicht beantwortet werden.

**5. Lläuft gegen Igor K. derzeit ein Haftbefehl? Wenn ja, in welchem Land? Besteht ein internationaler Haftbefehl?**

Nein.

**6. Seit wann wusste die MHH, dass Igor K. zur Behandlung in das Klinikum kommen wird?**

In den von der MHH dem MWK übermittelten Unterlagen findet sich eine erste E-Mail von Montag, dem 03.02.2020 um 13:25 Uhr an Professor Krettek. Diese E-Mail stammt vom „Head Administrator of Radiotherapy Center/Klinicki Center Crne Gore“; gemäß Betreff handelt es sich um eine Anfrage über einen Patienten („Inquiry from Clinical Center of Montenegro about Patient“). Aus dem Text der E-Mail ergibt sich, dass es um Igor K und dessen Schussverletzungen geht.

**7. Seit wann wusste die MHH, wer Igor K. ist?**

Aus den dem MWK übermittelten Unterlagen der MHH ergibt sich nicht, dass die MHH vor Ankunft des Patienten in Hannover neben der positiven Kenntnis über Namen, Alter, Herkunft und Verletzungsart (bestimmte medizinische Details zum Zustand nach Schussverletzung) des Patienten weitere positive Kenntnis vom Hintergrund des Patienten hatte.

Die potenzielle Gefahrenlage ergab sich erst aus den polizeilichen Ermittlungen der auf die Ankunft des Patienten am 07.02.2020 folgenden Tage.

**8. Wer hat in der MHH entschieden, dass Igor K. behandelt wird?**

Die Entscheidung traf Professor Krettek in seiner Funktion als Abteilungsleiter der Klinik für Unfallchirurgie.

**9. Wann wusste die MHH über das Krankheitsbild (Schusswunden) des Patienten Bescheid?**

Vergleiche dazu die Antwort zu Frage 6.

**10. Sind Schusswunden meldepflichtig? Wenn ja, wurden sie gemeldet? Wenn ja, wann?**

Schusswunden sind nicht meldepflichtig.

**11. Wann informierte die MHH die Sicherheitsbehörden über die Behandlung des betreffenden Patienten?**

Die Information der Polizei erfolgte nach den Unterlagen der MHH am 07.02.2020 telefonisch gegen 21:19 Uhr. Hintergrund hierfür war nach Angaben der MHH, dass der Notarzt, der den Patienten von Montenegro nach Hannover begleitet hatte, die Information gab, dass der Patient in Montenegro mit einem Polizeiaufgebot zum Flughafen gebracht worden sei.

**12. Gab es eine Gefährdungsanalyse hinsichtlich der Gefährdung des Patienten und der Gefährdung des Klinikpersonals, unbeteiligter Patienten und Besucher? Wenn ja, wann wurde diese vorgenommen und mit welchem Ergebnis?**

Die PD Hannover hat im vorliegenden Fall nach Bekanntwerden des Aufenthaltes zur Vornahme einer belastbaren Gefährdungseinschätzung bzw. -bewertung bereits in der Nacht vom 07.02.2020 auf den 08.02.2020 eine erste Erkenntnis-anfrage an das BKA gestellt. Im Laufe des 08.02.2020 wurden zudem über das LKA Niedersachsen alle LKÄ aufgefordert, Erkenntnisse zu übermitteln. Auf dieser Basis wurde eine erste Bewertung am 08.02.2020 dahin gehend vorgenommen, dass der Patient zu schützen ist. Dieser Schutz wurde zunächst durch den Einsatz- und Streifendienst gewährleistet, ab dem Morgen des 10.02.2020 dann vorübergehend durch Kräfte der Verfügungseinheit der Polizeiinspektion Süd bis zur Übernahme der unmittelbaren Personenschutzmaßnahmen durch das LKA Niedersachsen (SEK).

Aufbauend auf den bis dahin vorliegenden Informationen, konnte am 10.02.2020 die erste umfangreiche Gefährdungsanalyse hinsichtlich des Aufenthalts des Patienten in der MHH durch die Zentrale Kriminalinspektion (ZKI) der PD Hannover erstellt werden. Diese wurde seitdem täglich fortgeschrieben. Die Gefährdungsanalyse wurde gemeinsam mit anderen Sicherheitsbehörden vorgenommen. Die PD Hannover kam in der Gefährdungsanalyse zu dem Ergebnis, dass der Patient gefährdet ist und zudem ein gegen ihn gerichteter Anschlag nicht auszuschließen ist. Vor diesem Hintergrund wurde der ständige unmittelbare Personenschutz für die gefährdete Person zunächst seitens der PD Hannover am 10.02.2020 angeordnet und das SEK Niedersachsen zur Übernahme dieser Maßnahmen angefordert. Durch die PD Hannover wurden zudem ab dem 10.02.2020 weitere Kräfte für den Schutz der Station, insbesondere auch mit dem Fokus des Schutzes unbeteiligter Dritter, eingesetzt.

Auf Grundlage der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Gefährdung des Patienten war demzufolge aufgrund der örtlichen Nähe auch eine Gefährdung für das Klinikpersonal, unbeteiligte Patientinnen/Patienten und Besucherinnen/Besucher nicht auszuschließen. Der anlassbezogene Schutz unbeteiligter Dritter, insbesondere im Nahbereich des gefährdeten Patienten, wurde seitens der eingesetzten Kräfte kontinuierlich gewährleistet. Hierzu wurde das Kräftekonzept fortlaufend geprüft und anlassbezogen angepasst.

**13. Gab es eine Kommunikation zu weiteren Sicherheitsbehörden national und international? Wenn ja, welche?**

Im Rahmen des polizeilichen Einsatzes wurden die folgenden nationalen und internationalen Sicherheitsbehörden eingebunden:

Nationale Sicherheitsbehörden

- Bundeskriminalamt,
- Bundespolizei,
- alle Landeskriminalämter,
- Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen,
- diverse Polizeidienststellen.

Internationale Sicherheitsbehörden

- Interpol Podgorica.

**14. Wer hat aus welchen Gründen bzw. aufgrund welcher Anhaltspunkte über die konkreten Sicherungsmaßnahmen zu welchem Zeitpunkt entschieden?**

Siehe Antwort zu Frage 12.

**15. Wurde Igor K. von weiteren Personen begleitet? Wenn ja, wie viele und in welcher Beziehung (Familienangehörige, Sicherheitskräfte, Ärzte) stehen sie zu Igor K.?**

Der Patient wurde bei seiner Landung in Hannover und bis zur Notaufnahme der MHH von einem Arzt und seiner Ehefrau begleitet.

**16. Wurden Waffen oder andere illegale Gegenstände bei seinen Begleitern sichergestellt?**

Nein.

**17. Besteht gegen eine der Begleitpersonen ein Haftbefehl?**

Nein.

**18. Wie viel kostet die Behandlung von Igor K., und wer trägt die Kosten?**

Die MHH hat auf Grundlage eines von ihr erstellten Kostenvoranschlages 90 000 Euro in Form von Überweisungen erhalten. Nach vorläufiger Abrechnung der MHH beläuft sich die Rechnung auf knapp 81 000 Euro. Die Kosten trägt der Patient.

**19. Sollte der Patient die Kosten selbst tragen, wird geprüft, ob das Geld aus kriminellen Geschäften stammt?**

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GWG) vom 23.06.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2019, sieht u. a. Regelungen zum Risikomanagement sowie Sorgfalts- und Meldepflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung vor. Voraussetzung ist jedoch die Zugehörigkeit zum Kreis der Verpflichteten.

Verpflichteter im Sinne des Katalogs von § 2 GWG sind insbesondere Einrichtungen und Dienstleister der Finanz- und Versicherungswirtschaft. Auf den Katalog des § 2 GWG wird verwiesen. Die MHH fällt nach hiesiger Einschätzung nicht in den Kreis der Verpflichteten.

**20. Kann die MHH bei der Begleichung der Rechnung den Sachverhalt der Geldwäsche ausschließen?**

Vergleiche dazu die Antwort zu Frage 19. Im Übrigen nein.

**21. Wie viele Polizeibeamte sind im Zuge des Aufenthalts von Igor K. im Einsatz? Und wie viele Arbeitsstunden fallen durch den Einsatz an?**

Während der Gesamtdauer des Aufenthaltes von Herrn K. in der MHH wurden 2 456 Polizeibeamtinnen und -beamte der Polizei des Landes Niedersachsen für die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen eingesetzt. Dabei entstand eine Gesamtstundenanzahl von 16 057 Stunden.

**22. Wie hoch sind die Kosten des Polizeieinsatzes?**

In einer ersten sehr groben Schätzung geht die PD Hannover von einem Aufwand aus vorhandenen Personalressourcen in Höhe von ca. 900 000 Euro aus. Dies sind Kosten, die das Land auch unabhängig von dem Einsatz zu tragen hätte. Hinzu kommen sogenannte einsatzbedingte Mehrkosten, also Kosten, die ohne den Einsatz nicht entstanden wären, z. B. für Transporte auch per Hubschrauber, Dolmetscher und Vergütungen für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Derzeit wird jedoch davon ausgegangen, dass die Gesamtkosten auch unter Berücksichtigung der einsatzbedingten Mehrkosten den Betrag von 1 Million Euro nicht wesentlich übersteigen werden. Es wird aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass dies weiterhin keine valide Summe darstellt und die genauen Einsatzkosten derzeit noch geprüft werden.

**23. Wer trägt die Kosten des Polizeieinsatzes?**

Die Kosten für den Polizeieinsatz wird im Wesentlichen die Polizeidirektion Hannover, folglich das Land, zu tragen haben. Eine Geltendmachung von Kosten bei dem Patienten wird nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung nicht oder allenfalls nur zu sehr geringen Teilen möglich sein, da eine Kostenerhebung für allgemeine Einsatzmaßnahmen der Polizei dort nicht vorgesehen ist. Die Gefahrenabwehr und die Verhütung von Straftaten gehören zu den Kernaufgaben des Staates und dienen immer auch dem Allgemeinwohl. Gerade wenn nicht die möglichen Gebührenschuldner, sondern Dritte für eine Gefahr unmittelbar verantwortlich sind, ist eine Kostenerhebung deshalb nur ausnahmsweise vorgesehen.

**24. Wie lange wird Igor K. noch in der MHH bleiben?**

Der Patient ist am 21.02.2020 ausgereist.

**25. Wie lange wird der Polizeieinsatz andauern?**

Der Polizeieinsatz ist seit dem 21.02.2020 beendet.

**26. Wird Igor K. nach dem Aufenthalt in der MHH Deutschland verlassen? Wenn nein, warum nicht?**

Die Person ist am 21.02.2020 mit dem Flugzeug am Flughafen Langenhagen mit dem Ziel Istanbul gestartet.

**7. Gibt es durch die Sicherungsmaßnahmen Auswirkungen auf den Klinikbetrieb, Einschränkungen für Personal und Patienten und Einschränkungen für den Lehr- und Forschungsbetrieb? Wenn ja, welche?**

Die Sicherungsmaßnahmen waren für die MHH, das betroffene Personal und die betroffenen Patienten ungewöhnlich. Ob und gegebenenfalls inwieweit die Polizeipräsenz individuell als persönliche Einschränkung empfunden wurde, kann nicht sicher gesagt werden.

Die Aufnahme und Behandlung von Patienten wurde nicht erkennbar behindert. Auch der Lehr- und Forschungsbetrieb wurde regelgerecht durchgeführt.